



Postulat „Überprüfung Behördenorganisation“

2. Nachtrag zur Gemeindeordnung

Inhaltsverzeichnis

- 1 ZUSAMMENFASSUNG

- 2 AUSGANGSLAGE
 - 2.1 Legislaturplanung des Stadtrates und Auftrag des Parlaments
 - 2.2 Ausweitung und Eingrenzung

- 3 GRUNDSÄTZLICHES
 - 3.1 Überblick über die Behördenorganisation in Schweizer Städten
 - 3.2 Organisationsmodell Wil
 - 3.3 Organisationsmodell St.Gallen
 - 3.4 Organisationsmodell Herisau

- 4 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN
 - 4.1 Für Stadtrat
 - 4.2 Für Schulrat
 - 4.3 Änderungen der Rahmenbedingungen

- 5 DARSTELLUNG UND BEURTEILUNG DES IST-ZUSTANDES
 - 5.1 Grundorganisation
 - 5.2 Pensen und Entschädigung
 - 5.3 Beurteilung des IST-Zustandes

- 6 GRUNDSATZDISKUSSION „5 ODER 7“
 - 6.1 Vergleich
 - 6.2 Messkriterien

- 7 VARIANTENVIELFALT „5 ODER 7“
 - 7.1 Lösungsmöglichkeiten
 - 7.2 Kurzbeurteilung
 - 7.3 Pensum Schulratspräsidium

- 8 REDUKTION STADTRAT VON 7 AUF 5
 - 8.1 Mögliche Aufteilung der Ressorts und Verwaltungsreform
 - 8.2 Folgen der Variantenwahl
 - 8.3 Fazit

- 9 ALTERNATIVE MODELLE FÜR DEN SCHULRAT
 - 9.1 Variante 1: Modell St.Gallen
 - 9.2 Variante 2: Schulrat als Stadträtliche Kommission (ohne Volkswahl)
 - 9.3 Variante 3: IST-Zustand

- 10 GROBBEWERTUNG MODELLE FÜR DEN SCHULRAT
 - 10.1 Modellvarianten im Überblick
 - 10.2 Folgen der Variantenwahl
 - 10.3 Fazit

- 11 VERFAHREN UND ANTRAG

Beilagen

1. ZUSAMMENFASSUNG

Aufgrund der Zielsetzung in der Legislaturplanung 2005-2008 hat der Stadtrat die Behördenorganisation überprüft. Das Postulat des Stadtparlamentes „Überprüfung der Behördenorganisation“ hat er in diese Arbeit einbezogen. Gemäss diesem Postulat sollen eine Verkleinerung von sieben auf fünf Stadtratsmitglieder und die Zahl der vollamtlichen Mitglieder diskutiert werden. Zusätzlich soll die Stellung des Schulrates untersucht werden.

Die vom Stadtrat eingesetzte Projektgruppe hat im Frühjahr 2006 die Befindlichkeiten mit einer Umfrage bei den Mitgliedern des Stadtrates und des Schulrates sowie bei den Amts- und Schulleitungen erhoben. Zusätzlich wurden die Parteien um ihre Haltung angefragt. Die Umfrage hat relativ wenig Leidensdruck gezeigt. Die Beteiligten und Betroffenen können – 6 Jahre nach Einführung der Einheitsgemeinde – mit der gegebenen Behördenstruktur recht gut leben.

Wenn man die in der Schweiz vorhandenen Behördenorganisationen für städtische Exekutiven vergleicht, findet man die unterschiedlichsten Lösungen. Es gibt Städte, die von drei Exekutivmitgliedern geführt werden, aber auch solche mit 15 oder gar 30 Mitgliedern. Es ist davon auszugehen, dass diese Organisationsformen für die jeweilige Stadt stimmig sind. Die Diskussion „5 statt 7 Exekutivmitglieder“ wurde und wird in einigen Städten und Kantonen geführt. Handfeste oder wissenschaftliche Begründungen, welche Zahl optimal ist, existieren nicht.

Aus der Sicht des Stadtrates sprechen Gründe für das Beibehalten des Ist-Zustandes in der Zusammensetzung des Stadtrates, es finden sich aber auch Gründe für eine Veränderung. Der Stadtrat kann sich eine Verkleinerung des Rates vorstellen. Für diesen Fall schlägt der Stadtrat ein Gremium mit fünf Mitgliedern vor (1x100 % / 4 x 60 %; insgesamt 340 Stellen-Prozent). Mit Teilpensen von bis zu 60 % stösst man einerseits an die obere Grenze des Zumutbaren, bisweilen aber auch an die untere Grenze des Gewünschten. Die vorgeschlagenen Pensen scheinen im Milizsystem gerade noch machbar zu sein. Die Aufteilung der 240 Stellen-Prozent auf die vier nebenamtlichen Mandatsträger/-innen muss nicht bei fixen 60 % liegen. Der Stadtrat könnte sich insbesondere für das Schulratspräsidium eine leicht höhere Dotation vorstellen.

Eine Verkleinerung des Stadtratsgremiums wird nicht automatisch zu Kosteneinsparungen führen. Die Arbeitsmenge bleibt, sie wird lediglich anders verteilt. Indessen wird eine solche Reduktion nicht ohne Einfluss auf die Verwaltungsorganisation bleiben. Sollten Parlament und Stimmbürger eine Verkleinerung des Stadtrates unterstützen, wird der Stadtrat die Verwaltungsorganisation entsprechend anpassen.

Für die Organisation des Schulrates hat sich die gesetzliche Grundlage im Laufe der vergangenen Jahre mehrfach geändert. Der Schulrat könnte auch Schulkommission heissen, und deren Mitglieder könnten vom Stadtrat gewählt werden. Den Einheitsgemeinden steht es neu frei, ob sie überhaupt noch einen Schulrat (oder eine Schulkommission) einsetzen wollen. Der Stadtrat sieht davon ab, die Variante der Stadt St.Gallen (ohne Schulrat / Schulkommission) vorzuschlagen. Er kann sich indessen vorstellen, dass die Zahl der Mitglieder des Schulrates (resp. einer künftigen Schulkommission) von neun auf sieben verkleinert wird und diese neu vom Stadtrat gewählt werden.

Will die Zahl der Mitglieder des Stadtrates und/oder des Schulrates und/oder die Zahl der stadträtlichen Vollämter verändert werden, bedingt dies eine Änderung der Gemeindeordnung. Darüber hat auf Antrag des Stadtparlaments abschliessend die Stimmbürgerschaft zu entscheiden (Art. 9 lit. a der Gemeindeordnung).

2 AUSGANGSLAGE

2.1 Legislaturplanung des Stadtrates und Auftrag des Parlaments

In der Legislaturplanung 2005-2008 hat sich der Stadtrat zum Ziel gesetzt, die derzeitige Behördenorganisation zu überprüfen. Darauf aufbauend hat das Parlament am 25. Oktober 2005 ein Postulat aller Fraktionen mit dem Titel „Überprüfung der Behördenorganisation“ erheblich erklärt. Das Parlament erwartet vom Stadtrat einen Bericht mit Antworten zu folgenden Fragen sowie gegebenenfalls Vorschläge zur Revision der Gemeindeordnung:

1. *Im stadträtlichen Bericht ist aufzuzeigen, wie eine Verkleinerung des Stadtrates umzusetzen ist, wobei nebst dem Stadtpräsidenten und dem Schulpräsidenten ein weiteres vollamtliches Mitglied, allenfalls für den Hoch- und Tiefbau, dem Stadtrat angehört. Dazu sind folgende Fragen zu beantworten:*
 - a. *Welche Vor- und Nachteile sind nach Ansicht des Stadtrates aus einer verkleinerten Variante des Gesamtstadtrates im Vergleich zum bisherigen System mit 7 Personen zu erkennen?*
 - b. *Welche Auswirkungen haben die beiden Varianten auf die Personal- und Organisationskosten?*
 - c. *Ist allenfalls – je nach Variante – die Aufteilung der Ressorts zu überarbeiten?*
 - d. *Ist allenfalls – je nach Variante – organisatorischer Handlungsbedarf in der Verwaltungsorganisation zu erwarten?*
2. *Der Stadtrat wird beauftragt, in seinem Bericht weiteren Handlungsbedarf im Rahmen seiner Überprüfung der Organisationsstruktur darzulegen.*
3. *Die Stellung, Organisation und die Kompetenzen des Schulrates sollen ebenso überprüft und mögliche Anpassungen im Bericht dargelegt werden.*

2.2 Ausweitung und Eingrenzung

Im Postulat wird verlangt, dass das heutige Organisationsmodell mit sieben Exekutivmitgliedern einer alternativen Variante mit bloss noch fünf Exekutivmitgliedern gegenüber gestellt wird. Dabei wird ein Fünfer-System mit drei vollamtlichen und zwei nebenamtlichen Mitgliedern als Alternativmodell zur Prüfung vorgeschlagen. Dem Stadtrat war es ein Anliegen, dass auch andere 5er-Systeme wenigstens grob geprüft und mit dem heutigen Ist-Zustand verglichen werden.

Aufgrund des Postulatstextes geht der Stadtrat davon aus, dass der politische Wille für eine zahlenmässige Vergrösserung der Exekutive (z.B. Erhöhung von derzeit sieben auf neun oder mehr Mitglieder) fehlt. Auf eine Auseinandersetzung mit einer solchen Organisationsvariante wird daher verzichtet.

Eine Verkleinerung des Stadtrates auf unter fünf Mitglieder ist nach St.Gallischer Gesetzgebung nicht möglich, nachdem gemäss Art. 135 des Gemeindegesetzes der Gemeinderat/Stadtrat mindestens fünf Mitglieder zu umfassen hat.

Das Prüfen alternativer Organisationsmodelle erfolgt unabhängig von der heutigen personellen Besetzung des Rates und losgelöst von individueller Herkunft und Qualifikation der Ratsmitglieder. Allfällige Partikular- und parteipolitische Interessen werden in den Hintergrund gestellt.

3. GRUNDSÄTZLICHES

In jüngerer Zeit wurde wiederholt die Frage der bedarfsgerechten Organisation der Legislativ- und Exekutiv-Organe der Kantone und auch der Gemeinden aufgeworfen und teils kontrovers diskutiert. In aller Regel wird bei solcher Gelegenheit eine Verkleinerung der Parlamente und Regierungen resp. der Stadt- oder Gemeinderäte erwogen, beispielsweise in den Städten Zürich, Winterthur, Kloten, Olten, aber auch im Kanton Glarus, im Kanton St.Gallen und in der Stadt Wil.

3.1 Überblick über die Behördenorganisation in Schweizer Städten

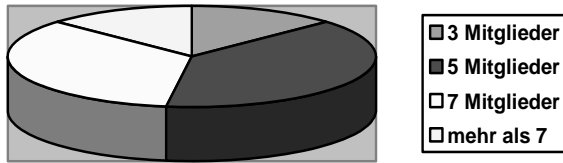
Die „Statistik der Schweizer Städte 2005/2006“ gibt einen Überblick, wie vergleichbare Städte organisiert sind:

Gemeinden mit 20'000 – 50'000 Einwohnern	Sitze in Exekutive	davon Anzahl Hauptämter
Biel	9	5
La Chaux de Fonds	5	5
Chur	3	3
Dietikon	7	1
Dübendorf	8	0
Emmen	5	5
Frauenfeld	5	1
Fribourg	5	5
Köniz	7	3
Kriens	5	3
Lancy	3	3
Lugano	7	0
Montreux	7	0
Neuchatel	5	5
Riehen	7	0
Schaffhausen	5	2
Sion	15	1
Thun	5	3
Uster	7	0
Vernier	3	0
Yverdon-les-Bains	7	1
Zug	5	5
Rapperswil-Jona 1)	7	2
Mit 3 Exekutivmitgliedern	3	
5 Exekutivmitgliedern	9	
7 Exekutivmitgliedern	8	
Mehr als 7 Exekutivmitgliedern	3	
Ohne Hauptamt		6
Mit Hauptamt		17
Total Gemeinden	23	23

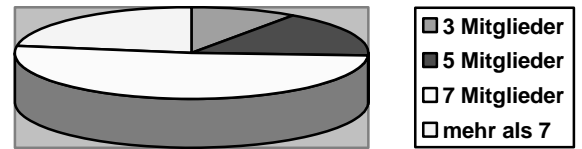
Gemeinden mit 15'000 – 20'000 Einwohnern	Sitze in Exekutive	davon Anzahl Hauptämter
Aarau	7	1
Adliswil	9	0
Allschwil	7	0
Baar 1)	7	0
Baden	7	1
Bellinzona	7	0
Carouge	3	0
Gossau	7	2
Grenchen 1)	15	1
Herisau	7	1
Horgen 1)	9	0
Kloten	9	0
Kreuzlingen	5	1
Littau	5	2
Meyrin	3	3
Muttenz 1)	7	0
Nyon	7	0
Olten	7	1
Onex	3	0
Ostermundigen	9	1
Pully	5	0
Regensdorf 1)	7	0
Reinach	7	0
Renens	7	0
Solothurn 1)	30	1
Thalwil 1)	9	0
Vevey	5	0
Wädenswil	7	0
Wettingen	7	1
Wetzikon 1)	7	0
Wil	5	2
Mit 3 Exekutivmitgliedern	3	
5 Exekutivmitgliedern	5	
7 Exekutivmitgliedern	16	
9 oder mehr Exekutivmitgliedern	7	
Ohne Hauptamt		18
Mit Hauptamt		13
Total Gemeinden	31	31

1) Gemeinde ohne Parlament

Anzahl Exekutivmitglieder in Gemeinden mit 20'000-50'000 Einwohnern



Anzahl Exekutivmitglieder in Gemeinden mit 15'000-20'000 Einwohnern



Der Überblick zeigt: Mit steigender Einwohnerzahl organisiert sich eine Gemeinde zunehmend als Parlamentsgemeinde. Parlamentsgemeinden haben tendenziell eine kleinere Zahl Exekutivmitglieder.

3.2 Organisationsmodell Wil

Der Stadtrat Wil besteht aus 5 Mitgliedern. Davon arbeiten 2 Mitglieder in einem 100%-Pensum, und 3 Mitglieder mit einem Teilpensum von je 60 %. Total ergibt sich eine Stellendotation von 380 %.

3.3 Organisationsmodell St.Gallen

Der Stadtrat St.Gallen besteht aus 5 Mitgliedern mit je in einem 100 %-Pensum.

3.4 Organisationsmodell Herisau

Der Gemeinderat Herisau besteht aus 7 Mitgliedern, wovon einzig der Gemeindepräsident vollamtlich tätig ist. Die nebenamtlichen Mitglieder des Rates, auch die Präsidentin des Schulrates, bekleiden ein Pensum von 30 %. Der Gemeinderat bewältigt die anfallenden Aufgaben mit einer Stellendotation von insgesamt 280 %.

4. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN GOSSAU

4.1 Für Stadtrat

4.1.1 Gemeindegesetz

Das kantonale Gemeindegesetz vom 23. August 1979 (sGS 151.2) enthält folgende relevanten Bestimmungen für den Stadtrat:

Art. 135 Stellung und Bezeichnung	Der Rat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde. Er zählt mindestens drei, in der politischen Gemeinde mindestens fünf Mitglieder. Er heisst in der politischen Gemeinde «Gemeinderat» oder «Stadtrat», in der Schulgemeinde «Schulrat» und in den übrigen Spezialgemeinden «Verwaltungsrat» oder «Bürgerrat».
Art. 136 Gesetzliche Aufgaben	Der Rat: a) stellt Anträge an die Bürgerschaft oder an das Gemeindeparlament; b) vollzieht die Beschlüsse der Bürgerschaft und des Parlamentes; c) organisiert und führt die Verwaltung; d) bestellt Kommissionen und wählt die Beamten; e) erfüllt weitere grundlegende Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben; f) reicht Klagen ein, anerkennt Klagen, ergreift Rechtsmittel und schliesst Vergleiche ab; übersteigt der Streitwert oder der Vergleichswert die Finanzkompetenz des Rates, so ist die Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission notwendig; g) setzt Recht unter Vorbehalt der Befugnisse der Bürgerschaft und des Parlamentes; h) vertritt die Gemeinde nach aussen; i) informiert die Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse; k) erfüllt alle weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.
Art. 137 Unübertragbare Aufgaben	Aufgaben des Rates gemäss Art. 136 lit. a bis i dieses Gesetzes dürfen keinem andern Organ übertragen werden. Die Gemeindeordnung kann weitere Aufgaben als unübertragbar bezeichnen.

4.1.2 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998 enthält folgende relevanten Bestimmungen für den Stadtrat:

Art. 7 Wahlen	Die Bürgerschaft wählt an der Urne b) den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin d) die weiteren Mitglieder des Stadtrates
Art. 40 Zusammensetzung und Wahl	Der Stadtrat besteht aus dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Schulrates und fünf weiteren Mitgliedern. Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin und der Präsident oder die Präsidentin des Schulrates sind hauptamtlich tätig. Der Stadtrat wird nach dem Mehrheitswahlsystem gewählt.

Beilage: *Gemeindeordnung*

4.2 Für Schulrat

4.2.1 Gemeindegesetz

Das kantonale Gemeindegesetz vom 23. August 1979 (sGS 151.2) enthält folgende relevanten Bestimmungen für den Schulrat:

Art. 166 Rat	Führt die politische Gemeinde eine Volksschule, so ist der Rat für die Schulverwaltung zuständig. Er untersteht in Schulangelegenheiten der Aufsicht der Erziehungsbehörden.
Art. 167 Schulkommission a) Organisation	Die Gemeindeordnung kann eine Schulkommission vorsehen. Diese kann Schulrat heissen. Die Gemeindeordnung bestimmt die Grösse der Kommission und das für deren Wahl zuständige Organ. Der Kommission gehört von Amtes wegen wenigstens ein Mitglied des Rates an. Die Gemeindeordnung kann den Vorsitz in der Schulkommission einem Ratsmitglied vorbehalten
Art. 168 b) Aufgaben	Die Gemeindeordnung oder das Reglement bestimmt, welche Aufgaben nach der Gesetzgebung über die Volksschule die Schulkommission erfüllt. Der Schulkommission kann die unmittelbare Führung der Schule übertragen werden. Wird der Schulkommission die unmittelbare Führung der Schule übertragen, stellt sie in Schulangelegenheiten, für die Bürgerschaft oder Parlament zuständig sind, dem Rat Antrag.

4.2.2 Volksschulgesetz

Das Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983 (sGS 213.1) enthält folgende relevanten Bestimmungen für den Schulrat:

Art. 111 Aufgaben a) im Allgemeinen	Der Schulrat organisiert und führt die Schule. Er erfüllt die Aufgaben der Schulgemeinde, die nicht durch Gesetz, Gemeindeordnung, Reglement oder Vereinbarung anderen Organen übertragen sind. Er erlässt ein Führungs- und Qualitätskonzept.
Art. 112 b) Übertragung 1. an andere Organe	Gemeindeordnung oder Reglement können den Schulrat ermächtigen, Aufgaben anderen Organen zu übertragen.
Art. 113 2. an Fachkommissionen	Der Schulrat kann für besondere Aufgaben Fachkommissionen einsetzen. Er umschreibt die Aufgaben in der Regel in einem Pflichtenheft.
Art. 114 3. nichtübertragbare Aufgaben	Nicht übertragbar sind: a) Wahl der Lehrer nach Art. 64 dieses Gesetzes c) Aufgaben nach Art. 136 lit. a bis i des Gemeindegesetzes

4.2.3 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998 enthält folgende relevanten Bestimmungen für den Schulrat:

Art. 7 Wahlen	Die Bürgerschaft wählt an der Urne c) den Präsidenten oder die Präsidentin des Schulrates e) die weiteren Mitglieder des Schulrates
Art. 50 Schulrat; Zusammensetzung	Der Schulrat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und acht weiteren Mitgliedern.
Art. 51 Schulrat; Zuständigkeit	Der Schulrat besorgt die Schulangelegenheiten nach den kantonalen Vorschriften und im Rahmen der gewährten Kredite, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Er setzt die Zielvorgaben und Leistungsvereinbarungen des Stadtrates um. Er ist insbesondere zuständig: a) den Leiter oder die Leiterin des Schulamtes zu wählen; b) die Lehrkräfte, die Schulleitung und das weitere Personal anzustellen; c) die Klassen zu bilden und den Schulhäusern zuzuteilen; d) dem Stadtrat die seine Zuständigkeiten übersteigenden Geschäfte der Schule zu beantragen.

4.2.4 Schulordnung

Die Schulordnung vom 4. Oktober 2000 regelt die weitere Organisation und den Betrieb von Kindergarten und Volksschule. Die wesentlichen Kompetenzen des Schulrates sind:

- a) Festlegung der Unterrichtszeiten und unterrichtsfreien Halbtage;
- b) Erlass von Vorschriften für den Transport von Schülerinnen und Schülern;
- c) Anordnung oder Bewilligung von besonderen Veranstaltungen;
- d) Festlegen von Elternbeiträgen;
- e) Regelungen für Abwesenheiten und Verhalten;
- f) Organisation Schulleitung;
- g) Weisung Fort- und Weiterbildung;
- h) Weisungen und Vereinbarungen;
- i) Entschädigungen und Entlastungen festlegen.

Beilage: *Schulordnung*

4.2.5 Schulleitungsreglement

Gemäss Schulleitungsreglement vom 5. Februar 2002 übernimmt die Schulleitung operative Leitungsfunktionen, führt die Schuleinheit und vertritt sie nach aussen. Die detaillierte Aufgabenabgrenzung zwischen Schulrat und Schulleitung ergibt sich aus einem Funktionendiagramm, welches der Schulrat erlassen hat.

Beilage: *Schulleitungsreglement*

4.3 Änderungen der Rahmenbedingungen

Die Gemeindeordnung Gossau vom 10. Dezember 1998 setzt die derzeit geltenden Leitplanken für die Organisation der Räte. Innerhalb der Schranken des kantonalen Rechts kann aber mittels obligatorischem Referendum die Gemeindeordnung und mittels fakultativem Referendum die Schulordnung jederzeit geändert werden (Art. 9 lit. a der Gemeindeordnung sowie Art. 10 lit. a für Schulordnung).

5 DARSTELLUNG UND BEURTEILUNG DES IST-ZUSTANDES

5.1 Grundorganisation

5.1.1 Stadtrat und Stadtverwaltung

Der Stadtrat zählt sieben Mitglieder, wovon der Stadtpräsident und der Schulratspräsident im Vollamt und die anderen fünf Mitglieder im Nebenamt tätig sind. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben steht den nebenamtlichen Mitgliedern des Stadtrates eine Stellendotation von 200 % zur Verfügung. Der Stadtrat führt und organisiert die Stadtverwaltung (Art. 43 Gemeindeordnung).

Die Stadtverwaltung ist derzeit in acht Abteilungen gegliedert, die je von einem Mitglied des Stadtrates geführt werden. Der Stadtpräsident ist für die Präsidialabteilung sowie für die Stadtwerke verantwortlich. Den Abteilungen sind verschiedene (stadträtliche) Kommissionen beigegeben, welche in der Regel fünf Mitglieder, davon 2 Mitglieder des Stadtrates, umfassen. Die Stadtverwaltung (inkl. Schulamt, Altersheim Espel, Stadtwerke) ist in 13 Ämter gegliedert, wovon die Abteilung Jugend, Alter und Soziales deren zwei und die Präsidialabteilung sechs umfasst.

Beilage Organigramm Stadtverwaltung

5.1.2 Schulrat, Schulamt und Schulleitungen

Der Schulrat besteht aus neun Mitgliedern, wovon der Präsident im Vollamt tätig ist. Die übrigen Mitglieder des Schulrates erledigen die Arbeit im Nebenamt. Die Pensen für diese Nebenämter sind nicht definiert (siehe aber Ziffer 5.2.2). Der Schulrat besorgt die Schulangelegenheiten nach den kantonalen Vorschriften und im Rahmen der gewährten Kredite (Art. 51 Gemeindeordnung). In seiner Tätigkeit wird der Rat von verschiedenen schulrätlichen Kommissionen unterstützt.

Die Einführung der geleiteten Schule im Sommer 2000 entlastete den Schulrat von seiner operativen Tätigkeit. Die 7 Schulleitungen haben für ihre Aufgaben derzeit Pensen von insgesamt 425 % zur Verfügung. Diese Pensenbereitstellung hat einerseits eine Qualitätsverbesserung in den Schulhäusern bewirkt. Andererseits können mit diesen Pensen operative Arbeiten abgedeckt werden, welche bisher dem Schulrat oder dem Schulamt oblagen.

Mit dem VII. Nachtrag zum Volksschulgesetz vom 8. Januar 2004 hat die Schulleitung im Kanton St.Gallen eine gesetzliche Grundlage erhalten. Nach Art. 114bis Volksschulgesetz setzt der Schulrat Schulleitungen ein. Die Gemeindeordnung oder ein Reglement (in Gossau das Schulleitungsreglement) bestimmt die Zuständigkeit der Schulleitungen.

Seit der Bildung der Einheitsgemeinde am 1.1.2001 ist der Schulratspräsident gemäss Art. 40 Gemeindeordnung Mitglied des Stadtrates.

Beilage Organigramm Bildung

5.2 Pensen und Entschädigungen

5.2.1 Für Stadtrat

Für den Stadtrat bestehen per 2006 folgende Pensen und Entschädigungen:

Basis 2006	Pensum % (gemäss Parlamentsvorlage vom 18. Juni 2002)	Entschädigung CHF	Berechnung (gemäss Reglement Besoldung Stadtrat vom 2. Juli 2002)
Stadtpräsident	100	218'000	115 % von Lohnklasse 20/11 Inkl. Spesenpauschale CHF 9000 Inkl. Präsidialentschädigung CHF 25'000
Schulratspräsident	100	193'000	115 % von Lohnklasse 20/11 inkl. Spesenpauschale CHF 9000
5 nebenamtliche Mitglieder	200	287'000	180 % von Lohnklasse 20/11
Stadtrat brutto	400	698'000	
./. Interne Verrechnung an Konto Schulrat	./. 80	./. 160'000	Belastung an Schule für Tätigkeit Schulratspräsident; interne Belastung
Stadtrat netto	320	538'000	

5.2.2 Für Schulrat

Für den Schulrat bestehen per 2006 folgende Pensen und Entschädigungen:

Basis 2006	Pensum % (Eigendeklaration, Basis 2000 Jahresstunden)	Entschädigung CHF	Berechnung
8 nebenamtliche Mitglieder	260	152'000	Konto 1030.3001 / 10.30.3011
+ Interne Belastung aus Konto Stadtrat	80	160'000	interne Belastung
Total Schulrat	340	312'000	

5.2.3 Für Schulleitungen

Die sieben Schulleitungen haben für ihre Aufgaben derzeit Pensen von insgesamt 425 % zur Verfügung.

Basis 2006	Pensum %	Entschädigung CHF	Berechnung
Schulleitungen	425	534'000	Konto 1218.3021
Total Schulleitungen	425	534'000	

5.3 Beurteilung des Ist-Zustands

Die vom Stadtrat eingesetzte Projektgruppe hat im Frühjahr 2006 die Beurteilung des Ist-Zustand mittels Fragebogen erhoben. In die Befragung einbezogen wurden die Mitglieder Stadtrat und Schulrat, die Amtsleitungen und die Schulleitungen (Innensicht) sowie die politischen Parteien (Aussensicht). Eine solche Umfrage war angezeigt, nachdem seitens der Postulanten breit abgestützt der Wunsch nach einer kritischen Würdigung des Ist-Zustands besteht (Postulatstext Absatz 2).

5.3.1 Rückmeldungen von Mitgliedern des Stadtrates und des Schulrates (Innensicht)

Stadtrat	Kriterium	Schulrat
<p>Der zeitliche Aufwand der nebenamtlichen Mitglieder wird auf durchschnittlichen 870 Jahresstunden veranschlagt. Das politische Mandat und eine beruflich Erwerbstätigkeit sind miteinander vereinbar. Einschränkungen im Privatleben sind unvermeidlich. Als besonders zeitaufwändig werden beurteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenkoordination; Absprachen - Budgetierung und Rechnungslegung. - Vorbereitung der Stadtratssitzungen - Beantworten von parlament. Vorstößen. <p>Der Repräsentationsaufwand der nebenamtlichen Mitglieder wird als eher bescheiden erachtet. Mit verschiedenen organisatorischen Vorkehren kann eine Reduktion des Zeitaufwandes erreicht werden. Die heutige Entschädigung wird mehrheitlich als angemessen beurteilt.</p>	Arbeitsaufwand	<p>Der zeitliche Aufwand der nebenamtlichen Mitglieder wird auf durchschnittlichen 650 Jahresstunden veranschlagt. Das politische Mandat und eine berufliche Erwerbstätigkeit sind miteinander vereinbar. Einschränkungen im Privatleben sind unvermeidlich. Als besonders zeitaufwändig werden beurteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Systematische lohnwirksame Qualifikation - Visitationen der Lehrkräfte. - Aktenstudium. - Organisation fördernde Massnahmen. <p>Der Repräsentationsaufwand der nebenamtlichen Mitglieder wird als eher bescheiden erachtet. Mit verschiedenen organisatorischen Vorkehren kann eine Reduktion des Zeitaufwandes erreicht werden. Die heutige Entschädigung wird mehrheitlich als zu tief erachtet.</p>
<p>Die Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung ist formal geregelt und wird gelebt; sie wird als gut beurteilt. Trotzdem werden verschiedene Verbesserungsmöglichkeiten vorgeschlagen, namentlich auch eine verstärkte Entlastung von operativen Aufgaben.</p>	Zusammenarbeit mit Verwaltung resp. mit Schulleitung	<p>Die Zusammenarbeit mit den Schulleitungen ist formal geregelt und wird gelebt; sie wird als gut beurteilt. Trotzdem werden verschiedene Verbesserungsmöglichkeiten vorgeschlagen, namentlich vermehrte Ressourcen im Schulamt und eine Entlastung von operativen Aufgaben.</p>
<p>Die Stellvertretung ist geregelt; der Aufwand für solche Vertretungen ist gering. Der Informationsfluss unter den Ressorts wird grösstenteils als genügend betrachtet, zum Teil wird Handlungsbedarf festgestellt. Bei der Verteilung der Geschäftslast auf die einzelnen Ratsmitglieder besteht kein Handlungsbedarf. Es werden verschiedene Massnahmen zur Verbesserung der Ratstätigkeit / Sitzungen vorgeschlagen. Die vorhandenen Kreditkompetenzen werden mehrheitlich als ausreichend beurteilt.</p>	Arbeit im Rat	<p>Die Stellvertretung wird fallweise geregelt. Der Informationsaustausch erfolgt im Wesentlichen über Protokolle und in den Schulratssitzungen. Die Verteilung der Geschäftslast auf die einzelnen Mitglieder des Schulrates wird differenziert wahrgenommen. Es werden verschiedene Massnahmen zur Verbesserung der Ratstätigkeit vorgeschlagen. Die vorhandenen Kreditkompetenzen werden als ungenügend beurteilt.</p>
<p>Mit der Schaffung des Parlamentes sind die Entscheidungswege länger und träger geworden. Dass die Entscheide stärker hinterfragt werden, führt indessen zu ausgereifteren Vorlagen.</p>	Einfluss System Einheitsgemeinde mit Parlament	
	Einfluss System geleitete Schule	<p>Die geleitete Schule entlastet den Schulrat vom operativen Tagesgeschäft. Es bestehen noch zusätzliche Entlastungsmöglichkeiten.</p>

5.3.2 Rückmeldungen von Amtsleitungen / Schulleitungen (Innensicht)

Amtsleitungen	Kriterium	Schulleitungen
<p>Die Zuständigkeiten ergeben sich aus Gemeindeordnung, Geschäftsreglement, Funktionendiagrammen, Leistungsvereinbarungen. Diese Regelungen haben sich bewährt, sie werden flexibel und bedürfnisgerecht angewendet. Zum Teil wird eine bessere Abgrenzung der Aufgaben und die Entlastung des Stadtrates von operativen Aufgaben angeregt.</p>	Regelung der Zuständigkeit Rat	<p>Aufgaben und Kompetenzen sind im Führungshandbuch und im Funktionendiagramm festgehalten. Tendenziell werden den Schulleitungen mehr Kompetenzen zugestanden. Die vorhandenen Regelungen werden umgesetzt und stetig angepasst.</p>

Amtsleitungen	Kriterium	Schulleitungen
Der Rat lässt innerhalb der Regelungen frei arbeiten, die Zusammenarbeit wird als gut beurteilt. Teilweise werdend die vielen Aufträge oder zu erstellenden Berichte hinterfragt. Der Rat hält sich noch oft mit Details auf. Ein einfacheres Berichtswesen und eine schnellere Budgetphase ist wünschenswert.	Unterstützung der Tätigkeit durch den Rat	Die Zusammenarbeit mit dem Schulrat ist gut und wird von Vertrauen geprägt. Die Unterstützung durch den Schulhausgöttli/ die Schulhausgotte wird positiv gewertet. Der Schulrat soll wie ein Verwaltungsrat, die Schulleitung wie eine Geschäftsführung arbeiten. Die Kommunikation könnte durch Zusammenkünfte, Mitarbeitergespräche und Information noch optimiert werden.
Die Ansprüche des Rates an die Ämter werden zum Teil als hoch empfunden, was aber auch anspornt. Es besteht der Eindruck, dass die Arbeit der Ämter geschätzt wird.	Ansprüche an die Tätigkeit	Die gegenseitigen Ansprüche werden an Workshops abgesprochen oder periodisch mit dem zuständigen Schulratsmitglied besprochen. Teilweise besteht der Eindruck, dass der Schulrat noch mehr Verantwortung abgeben könnte.
Die Abgrenzung zur Arbeit des Stadtrates hat sich im Wesentlichen bewährt. Es besteht nur ganz wenig der Eindruck, der Stadtrat sei zu stark operativ tätig.	Abgrenzung operative Tätigkeit	Die Funktionen und Kompetenzen auf der Handlungsebene werden periodisch überprüft. Die Schulen könnten noch mehr in Richtung teilautonome Schule geführt werden. Bei einigen Nennungen ist erwähnt, dass der Schulrat vermehrt Aufgaben an die Schulleitung delegieren könnte.

5.3.3 Rückmeldungen der Parteien (Aussensicht)

Die Parteien melden übereinstimmend, dass die Suche nach geeigneten Kandidaten und Kandidatinnen schwierig ist. Geeignete und fachkompetente Personen sind im Berufsleben schon stark eingebunden. Bei angemessener Entschädigung sind für die heutigen Pensen trotzdem geeignete Kandidaturen möglich. Die Parteien schätzen den Arbeitsaufwand für ein nebenamtliches Stadtratsmitglied auf 740 Stunden, für ein Mitglied des Schulrates auf 390 Stunden.

Einen Wechsel von Nebenämtern zu zusätzlichen Vollämtern wird zu gleichen Teilen begrüsst oder abgelehnt.

Als angemessene Entschädigung für die Behördentätigkeit wird beim Stadtrat ein Spielraum von CHF 10'000 bis CHF 15'000 pro 10 %-Pensum angegeben. Beim Schulrat liegt dieser Spielraum bei CHF 8'000 bis CHF 10'000.

Die Ratsarbeit könnte mit der Beschränkung auf strategische Aufgaben reduziert werden. Die operativen Aufgaben des Schulrates sollen die Verwaltung und die Schulleitungen übernehmen. Die Räte sollen projektorientiert arbeiten, Prioritäten setzen und Leistungsvereinbarungen abschliessen. Diese Grundsätze gelten umso stärker für den Fall, dass die Zahl der Ratsmitglieder verkleinert wird.

Der Schulrat wird teilweise in der Öffentlichkeit zu wenig wahrgenommen.

Von einer Verkleinerung der Räte versprechen sich die Parteien, dass die Sitzungen effizienter und die Fachkompetenz höher werden. Die Kosten bleiben neutral oder würden tiefer.

Andererseits würde bei einer Verkleinerung der Räte die Bevölkerung schlechter repräsentiert, würde pro Ratsmitglied mehr Arbeit anfallen, und ginge der Milizcharakter verloren. Es könnte eine Ballung der Macht und der Kompetenzen entstehen.

Unter den Parteien ist die Meinung geteilt, ob der Schulrat auch künftig vom Volk gewählt werden soll. Je nach Funktion des Schulrates würde es keine Volkswahl mehr brauchen. Eine Partei schlägt vor, dass der Schulrat eine stadträtliche Kommission sein soll.

Im Postulatsbericht erwarten die Parteien verschiedene Lösungsvorschläge mit ihren Vor- und Nachteilen sowie den Kostenfolgen.

6. GRUNDSATZDISKUSSION STADTRAT „5 ODER 7“

6.1 Vergleich

In der schweizerischen Politlandschaft besteht eine reiche Vielfalt möglicher Systeme zur Ausgestaltung des Exekutivorgans einer Stadt oder Gemeinde. Die Kriterien für einen nachvollziehbaren Vergleich einzelner Lösungsansätze sind nur schwer messbar.

Wesentliche Eckpfeiler eines Systementscheids sind die Gemeindestruktur (Gemeindegrösse; Parlamentsgemeinde; Gemeinde mit Bürgerversammlung), das Wahlsystem (Majorzwahl oder Proporzwahl), die Zahl der vorgesehenen Hauptämter, die Zumutbarkeit der zeitlichen Belastung von nebenamtlich tätigen Exekutivmitgliedern und die Frage der Amtsentschädigung. Diesen Kriterien folgt rasch die Frage nach der Miliztauglichkeit eines Systems und damit eng verbunden die Frage nach den Anforderungen hinsichtlich Persönlichkeits-, Führungs-, Methoden- und Sozialkompetenz, wie sie von möglichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern zu erfüllen sind.

6.2 Messkriterien

Die Vielfalt und zum Teil auch die Widersprüchlichkeiten der Argumente machen deutlich, dass sich das Für und Wider auf keine wissenschaftliche Basis abstützen lässt, sondern rein opportunistisch gegeneinander abzuwägen ist. Die nachstehenden Kriterien mögen dennoch einen Beitrag zur Entscheidungsfindung leisten.

Stadtrat mit 7 Exekutiv-Mitgliedern	Kriterium	Stadtrat mit 5 Exekutiv-Mitgliedern
Das 7er-System in Parlamentsgemeinden mit über 15'000 Einwohnern ist verbreitet anzutreffen.	Gemeindegrösse	In Parlamentsgemeinden mit über 15'000 Einwohnern ist das 5er-System weniger häufig vorzufinden.
Wo nicht ausschliesslich Vollämter bestehen, ist in der Regel eine Mehrheit des Rats im Nebenamt tätig. In der Praxis anzutreffen sind System 1/6 (Gemeinde Herisau); 2/5 (Stadt Gossau derzeit) und 3/4 (Stadt Wil bis Ende 2004).	Zahl der Hauptämter	Auch im 5er-System ist die Mehrheit der Exekutivmitglieder in aller Regel nebenamtlich tätig (Stadt Wil 2/5 seit anfangs 2005). Bezogen auf den Kanton St.Gallen kennt einzig die Stadt St.Gallen das 5er-System mit ausschliesslich vollamtlichen Exekutiv-Mitgliedern.
Die Gepflogenheiten zur Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten und das Majorzwahlsystem garantieren keine Ausgewogenheit in der Zusammensetzung eines Rates	Ausgewogenheit in der personellen Zusammensetzung	Bezüglich Ausgewogenheit in der personellen Zusammensetzung des Rats, der Grenzen des zeitlichen Engagements und bezüglich Amtsentschädigungen stellen sich im 5er-System ungefähr die gleichen Rahmenbedingungen und Herausforderungen wie im 7er-System.
Mit Teilpensen von bis zu 60 % stösst man einerseits an die obere Grenze des Zumutbaren (Kandidatinnen/Kandidaten mit einer vollzeitlichen Berufstätigkeit; Einverdienerhaushalte etc.), bisweilen aber auch an die untere Grenze des Gewünschten (z.B: berufliche WiedereinsteigerInnen, erwerbstätige Paare, die eine Teilzeitbeschäftigung anstreben; Kaderleute, die kein Vollpensum mehr ausüben wollen etc.).	Grenzen der Nebenamtlichkeit	Die gleichen Ausführungen gelten auch für das 5-er System.
Die Amtsentschädigungen (sowohl für die hauptamtlich wie auch für die nebenamtlich Tätigen) weisen eine beträchtliche Spannbreite auf.	Amtsentschädigung	Die gleichen Ausführungen gelten auch für das 5-er System.
Die Teambildung und Qualität der Team-Arbeit hängt in erster Linie von der Persönlichkeit der ins Amt gewählten Exekutivmitglieder ab.	Teambildung	Die Teambildung in einem kleineren Gremium ist tendenziell einfacher (sofern die Mitglieder die für eine solche Tätigkeit zu erwartenden Anforderungen erfüllen).

Stadtrat mit 7 Exekutiv-Mitgliedern	Kriterium	Stadtrat mit 5 Exekutiv-Mitgliedern
Eine gesamtheitliche Politik lässt sich im 7er-System weniger leicht bewerkstelligen.	Ganzheitliche Politik	Durch ein kleineres Gremium lässt sich leichter eine gesamtheitliche Politik verfolgen. Im 5er-System sind die Voraussetzungen dafür besser.
<p>Im Kanton St.Gallen sind die meisten Gemeindepräsidenten im Hauptamt tätig. Im Alltag obliegt ihnen namentlich die Vertretung der Gemeinde nach aussen (Bürgerschaft, Nachbargemeinden, Kanton). Die Gemeindepräsidenten nehmen - unabhängig von der Grösse des Exekutivorgans - den grössten Teil der (nicht-ressortspezifischen) Repräsentationsverpflichtungen wahr. Bei ihnen wird eine hohe zeitliche Verfügbarkeit vorausgesetzt.</p> <p>In Parlamentsgemeinden werden nicht nur die Mitglieder der Exekutive, sondern in ebensolchem Masse auch die Mitglieder des Parlaments als Ansprechpersonen wahrgenommen. Bürgernähe ist eine gemeinsame Aufgabe von Exekutive und Legislative.</p>	Bürgernähe Repräsentation	<p>Angesichts der im Kanton St. Gallen herrschenden „Politkultur“ und der damit zusammenhängenden Personifizierung des Amtes des (hauptamtlich tätigen) Gemeindepräsidenten bleibt – zumal in einer Parlamentsgemeinde - trotz Reduktion der Zahl der Stadtratsmitglieder die Bürgernähe gewahrt.</p> <p>Auch eine kleine Exekutive kann ein Sensorium für Minderheitsmeinungen entwickeln. Die politische Plattform für ein möglichst breites Meinungsspektrum ist das Parlament. Hier müssen die Meinungsvielfalt und die Vertretung möglichst vieler Bevölkerungsschichten gewährleistet sein.</p> <p>Die Gesellschaft ist heute offener und reagiert gegenüber den Behörden spontaner, unkomplizierter und weniger hierarchiegläubig. Die vielfältigeren Kommunikationsmitteln und Möglichkeiten zur Kontaktnahme tragen das ihre dazu bei.</p>
Eine saubere Trennung der strategisch-politischen Führung von rein operativen Aufgaben ist selbst in grösseren Gemeinden, namentlich auch in Parlamentsgemeinden, nicht machbar. Weniger die Zahl der Stadtratsmitglieder als vielmehr das in einer Gemeinde vorherrschende Rollenverständnis (Bürgerschaft, Betroffene, Parteien) und auch das Selbstverständnis und die Amtsauffassung einzelner Ratsmitglieder entscheiden darüber, ob und wie weit sich ein Rat auf die strategisch-politische Führungsaufgabe konzentrieren kann/will.	Trennung zwischen strategisch-politischer und operativer Führung	Ein Rat mit weniger Mitgliedern ist noch kein Garant für vermehrt strategisch-politische Führungsarbeit.
Je mehr Personen Entscheidungsbefugnis haben, desto umfangreicher und zeitintensiver gestalten sich die Phasen der Informationsbeschaffung und –verbreitung, Beratung und der Entscheidungsfindung. Dies namentlich dann, wenn – wie üblich – ein Konsens angestrebt wird. Die Entscheidungswege dauern länger, der Koordinationsbedarf ist grösser. Die breite Abstützung eines politischen Entscheides (in der Öffentlichkeit) ist allein durch die Grösse des Gremiums nicht zwingend sichergestellt.	Ratstätigkeit Info-Beschaffung Info-Verbreitung Beraten Entscheiden Verfahren, Abläufe	<p>Die Phasen der Informationsbeschaffung und –verbreitung, der Beratung und Entscheidungsfindung sind kürzer. Im 5er-System ist die Zahl der Schnittstellen und damit der Koordinationsbedarf geringer. Die Verfahren und Abläufe werden kürzer. Mit einer reduzierten Zahl von Exekutivmitgliedern können die Departemente gestrafft werden. Die Führung wird kompakter und effizienter.</p> <p>Die Arbeitsfähigkeit eines Gremiums wird vornehmlich durch die Persönlichkeiten bestimmt. In einem 5er-Gremium kann die politische Ausgewogenheit von Entscheiden ebenso gut sichergestellt werden.</p>

Stadtrat mit 7 Exekutiv-Mitgliedern	Kriterium	Stadtrat mit 5 Exekutiv-Mitgliedern
<p>Zurzeit ist die Stadtverwaltung in 8 Ressorts gegliedert. Der Stadtpräsident führt die Präsidialabteilung sowie die Stadtwerte, die übrigen Exekutivmitglieder führen je ein Ressort. Eine Reduktion auf noch lediglich 7 Abteilungen ist machbar. Die Kompetenz zur allfälligen Verwaltungs-Reorganisation liegt beim Stadtrat.</p>	<p>Anzahl Ressorts Verwaltungsorganisation</p>	<p>Wird das 5er-System eingeführt, können einem Exekutivmitglied mehrere Abteilungen unterstellt werden. Naheliegender und besser ist aber, die Verwaltungsorganisation derart anzupassen, dass Ämter führungs-mässig zusammengefasst werden. Beispiele aus anderen Gemeinden zeigen, dass die Zahl der Abteilungen durchaus auf die Zahl fünf reduziert werden kann. Die Kompetenz zur allfälligen Verwaltungs-Reorganisation liegt beim Stadtrat.</p>
<p>Die heutige Zahl der Stadtratsmitglieder reicht aus, um die stadträtlichen Kommissionen (in der Regel) mit 2 Vertretungen aus dem Stadtrat zu bestücken. Gemäss Gemeindegesetz hat nur den Kommissionen mit erheblichen Befugnissen mindestens ein Mitglied des Rates anzugehören (Art. 142 Abs. 3 GG). Im Übrigen ist der Rat in der Konstituierung frei.</p> <p>Da in Gossau die stadträtlichen Kommissionen weitgehend vorberatenden Charakter aufweisen (Ausnahme: Planungs- und Baukommission; Vormundschaftsbehörde; Sozialkommission) sind sie (in der Regel) mit zwei Exekutivmitgliedern (in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen: teilweise mit 3 Exekutivmitgliedern) (hinreichend) dotiert.</p> <p>Die Stadt Gossau ist in externen (entscheidungsrelevanten) Gremien (Verwaltungsräte, Projektkommissionen etc.) teilweise lediglich mit einer Einer-Delegationen vertreten, was angesichts der „ungeteilten Standesstimme“ durchaus vertretbar ist.</p> <p>Die Zuständigkeit für eine allfällige Reorganisation – namentlich mit dem Ziel einer zeitlichen Minderbelastung für Mandatsträger – liegt beim Stadtrat.</p>	<p>Kommissionsarbeit Externe Gremien</p>	<p>Im 5er-System verteilt sich die Kommissionsarbeit auf weniger Köpfe. Um die zeitliche Beanspruchung der Mandatsträger in vertretbarem Rahmen zu halten, ist – analog zum 7er-System - zu überprüfen, ob die Zahl der Kommissionen, die Zahl der Delegierten und/oder die Führungsinstrumente / Arbeitsweise oder die Arbeitsteilung mit der Verwaltung anzupassen ist (siehe auch Art. 142 Abs. 3 GG).</p> <p>Wird die bisherige Konstituierungs-Praxis aufgeweicht, oder wird die Zahl der ständigen Kommissionen verringert, lässt sich eine Verkleinerung des Stadtrates eher realisieren. Gleiches gilt für die Mitwirkung in regionalen und kantonalen Institutionen (z.B. Verwaltungsräte, Zweckverbände, Gemeindeverbände). Überall dort, wo die Gremien über keine wesentlichen / entscheidenden Befugnisse verfügen, ist eine Einer-Vertretung seitens des Stadtrates ohne wesentliche Nachteile machbar.</p>
<p>Die Aufgabenerledigung im Milizsystem ist möglich und hat sich bewährt. In der Regel bestehen gute Voraussetzungen für die Vernetzung von politischer und beruflicher Tätigkeit sowie für einen nutzbringenden Informations- und Know-how-Transfer aus der Privatwirtschaft / aus dem Privatleben.</p> <p>Im Milizsystem verfügt die Verwaltung in der Regel über einen namhaften (natürlichen) Informationsvorsprung und ausgeprägtere Fachkompetenz. Sollte dies als Nachteil empfunden werden, kann er durch eine angemessene Persönlichkeits-, Führungs-, Sozial- und Methodenkompetenz der Mitglieder des Stadtrates und bei Bedarf durch ein angepasstes Reporting in weiten Teilen kompensiert werden.</p>	<p>Milizsystem Stellung der Verwaltung</p>	<p>Das 5er-System ist vor allem in Parlamentsgemeinden anzutreffen. Wo es im Milizsystem gelebt wird, sind höchstens 2 Exekutivmitglieder hauptamtlich tätig. Die kompakteren, umfangsmässig grösseren Ressorts führen dazu, dass sich die Ratsmitglieder im Gesamtrat vermehrt auf die strategisch-politisch relevanten Aufgaben konzentrieren. Mit der möglicherweise aus zeitlichen Gründen notwendigen Entlastung von operativen Aufgaben geht eine Verwesentlichung der Exekutivarbeit einher.</p> <p>Die Vorteile des Milizsystems gelten auch für das 5er-System. Auch die Risiken können analog überwunden werden (siehe linke Spalte).</p>

Stadtrat mit 7 Exekutiv-Mitgliedern	Kriterium	Stadtrat mit 5 Exekutiv-Mitgliedern
<p>Vorübergehende Absenzen von Ratsmitgliedern sind leichter zu verkraften, da für die Stellvertretung eine grössere Zahl von Exekutivmitgliedern zur Verfügung steht. Die zu übernehmenden Aufgaben – soweit sie faktisch nicht von der Verwaltung übernommen werden – sind „portionierbar“.</p> <p>Praxis: Absenzen sind selten und falls es zu längerfristigen Ausfällen kommt, sind einzelfallweise Lösungen zu suchen (und auch gefunden worden). Dies umso eher, wenn sich der Rat auf die strategisch-politische Arbeit konzentriert.</p>	<p>Absenzen Stellvertretung</p>	<p>Vorübergehende Absenzen von Ratsmitgliedern machen sich stärker bemerkbar, da für die Stellvertretung eine kleinere Zahl von Exekutivmitgliedern zur Verfügung steht. Die zu übernehmenden Aufgaben – soweit sie faktisch nicht von der Verwaltung übernommen werden – sind angesichts der Departementsgrösse umfangreicher.</p> <p>Praxis in Gemeinden / Kantonen: Bei längerfristigen Ausfällen sind einzelfallweise Lösungen angezeigt und werden auch gefunden.</p>
<p>Situation Gossau: Die Besoldung der nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates liegt in ähnlicher Höhe wie diejenige von Amtsleitern.</p> <p>Vollamtliche Exekutivmitglieder nutzen die Infrastruktur der Stadt. In Gossau benutzen die 5 nebenamtlichen Stadträte keine Infrastruktur der Stadt. Die Kosten der privaten Infrastruktur und die Personalnebenkosten tragen sie selber.</p>	<p>Kosten</p>	<p>Ein Wechsel vom 7er-System zum 5er-System führt nicht per se zu tieferen (Gesamt-)Kosten, da je nach konkreter Ausgestaltung unterschiedliche kostenmässige Effekte zu erwarten sind. Ein Überblick auf die möglichen Kostenfolgen ist in Ziffer 8.2 enthalten.</p>

7. VARIANTENVIELFALT STADTRAT „5 ODER 7“

7.1 Lösungsmöglichkeiten

Eine Verkleinerung des Stadtrates von heute sieben Mitgliedern auf neu fünf Mitglieder kann unterschiedlich ausgestaltet werden. Entweder wird ein Modell gewählt, das stärker als bisher in Richtung Nebenämter tendiert (Varianten 1 und 6), oder aber es werden Modelle evaluiert, welche die Schaffung zusätzlicher Vollämter/Hauptämter (Varianten 3 bis 5) anstreben.

Variante	Anzahl Mitglieder	Vollamt / Hauptamt	Prozent	Nebenamt	Prozent	Total Prozent
Variante 1	5	1 x 100	100	4 x 60	240	340
Variante 2	5	2 x 100	200	3 x 60	180	380
Variante 3	5	3 x 100	300	2 x 50	100	400
Variante 4	5	5 x 100	500	0	0	500
Variante 5	5	5 x 80	400	0	0	400
Variante 6	5	2 x 50	100	3 x 20	60	160
Variante 7	7	1 x 100	100	6 x 40	240	340
Ist-Zustand	7	2 x 100	200	5 x 40	200	400

Die vorstehende Auflistung enthält denkbare Lösungsmöglichkeiten für einen Stadtrat mit fünf oder sieben Mitgliedern. Dabei versteht sich von selbst, dass sie sich mit weiteren Untervarianten ergänzen liessen.

7.2 Kurzbeurteilung

7.2.1 Variante 1

Variante	Anzahl Mitglieder	Vollamt / Hauptamt	Prozent	Nebenamt	Prozent	Total Prozent
Ist-Zustand	7	2 x 100	200	5 x 40	200	400
Variante 1	5	1 x 100	100	4 x 60	240	340

Das Stadtpräsidium ist als Vollamt ausgestaltet. Die übrigen vier Mandate (inkl. Schulpräsidium) sind als Teilamt definiert. Diese Variante berücksichtigt die nachstehend in Ziffer 7.3 begründete Pensenreduktion für das heutige 2. Vollamt des Schulratspräsidenten. Im übrigen bleibt das Gesamtpensum des Stadtrates vergleichbar hoch wie heute, aber neu auf fünf statt auf sieben Personen verteilt. Für den Stadtrat steht diese Variante im Vordergrund, wenn vom IST-Zustand abgewichen werden soll. Die Aufteilung der 240 Stellen-Prozent auf die vier nebenamtlichen Mandatsträger/-innen muss nicht bei fixen 60 % liegen. Der Stadtrat könnte sich insbesondere für das Schulratspräsidium eine leicht höhere Dotation vorstellen.

7.2.2 Variante 2

Variante	Anzahl Mitglieder	Vollamt / Hauptamt	Prozent	Nebenamt	Prozent	Total Prozent
Ist-Zustand	7	2 x 100	200	5 x 40	200	400
Variante 2	5	2 x 100	200	3 x 60	180	380

Das Stadtpräsidium und das Schulpräsidium sind als Vollamt ausgestaltet. Die übrigen drei Mandate sind als Teilamt definiert. Mit dieser Lösung wäre – wie die Begründung in Ziffer 7.3 zeigt – das 2. Hauptamt (Schulratspräsidium) eher überdotiert. Diese Variante entspricht der Lösung der Stadt Wil.

7.2.3 Variante 3

Variante	Anzahl Mitglieder	Vollamt / Hauptamt	Prozent	Nebenamt	Prozent	Total Prozent
Ist-Zustand	7	2 x 100	200	5 x 40	200	400
Variante 3	5	3 x 100	300	2 x 50	100	400

Das Stadtpräsidium und das Schulpräsidium bleiben unverändert als Hauptämter bestehen. Zusätzlich sollen die bisherigen Ressorts Hoch- und Tiefbau zusammengeführt und als Hauptamt ausgestaltet werden. Die beiden andern Mandate sind als Teilamt definiert. Der Beratungs- und Entscheidungsprozess im 5er-System mit 3 Vollämtern scheint problematisch. Der Informationsvorsprung der drei hauptamtlichen gegenüber den zwei nebenamtlichen Mitgliedern wäre zu gross. Es würde ein offensichtliches „Zweiklassensystem“ herrschen.

7.2.4 Variante 4

Variante	Anzahl Mitglieder	Vollamt / Hauptamt	Prozent	Nebenamt	Prozent	Total Prozent
IST-Zustand	7	2 x 100	200	5 x 40	200	400
Variante 4	5	5 x 100	500	0	0	500

Alle Mitglieder des Stadtrates sind im Vollamt tätig. Auf Nebenämter wird verzichtet. Das Milizsystem würde aufgehoben. Die Schnittstelle zwischen politischer Führung und Verwaltungstätigkeit würde verwischt. Die Kosten würden stark steigen. Zusätzlich zur Besoldung müsste für fünf Vollämter die Infrastruktur bereitgestellt werden. In Abschätzung der politischen Akzeptanz sieht der Stadtrat davon ab, diese Variante näher zu prüfen.

7.2.5 Variante 5

Variante	Anzahl Mitglieder	Vollamt / Hauptamt	Prozent	Nebenamt	Prozent	Total Prozent
Ist-Zustand	7	2 x 100	200	5 x 40	200	400
Variante 5	5	5 x 80	400	0	0	400

Alle Mitglieder des Stadtrates sind im Hauptamt (80%) tätig. Auf Nebenämter wird verzichtet. Mit dieser Variante würde das Milizsystem faktisch aufgehoben. Die Schnittstelle zwischen politischer Führung und Verwaltungstätigkeit würde verwischt. Die Kosten würden steigen. Für die 5 Hauptämter müsste die Infrastruktur bereitgestellt werden. In Abschätzung der politischen Akzeptanz sieht der Stadtrat davon ab, diese Variante näher zu prüfen.

7.2.6 Variante 6

Variante	Anzahl Mitglieder	Vollamt / Hauptamt	Prozent	Nebenamt	Prozent	Total Prozent
IST-Zustand	7	2 x 100	200	5 x 40	200	400
Variante 6	5	2 x 50	100	3 x 20	60	160

Alle Mitglieder des Stadtrates sind nebenamtlich tätig mit Pensen zwischen 20 und 50 %. Diese Variante ist in einigen Kantonen Standard und insbesondere im Kanton Zürich verbreitet. Dort werden selbst grössere Städte durch ein nebenamtliches Präsidium geführt. Im Gegenzug dazu muss die Verwaltung personell so dotiert werden, dass trotzdem alle Aufgaben erfüllt werden können. Die Führung der Stadtverwaltung obliegt in solchen Gemeinden dem Gemeindegemeinschafter, einem Gemeindeverwalter oder einem Geschäftsleiter. Diese Führungspersonen erhalten die entsprechenden Kompetenzen. In Abschätzung der politischen Akzeptanz sieht der Stadtrat davon ab, diese Variante näher zu prüfen.

7.2.7 Variante 7

Variante	Anzahl Mitglieder	Vollamt / Hauptamt	Prozent	Nebenamt	Prozent	Total Prozent
Ist-Zustand	7	2 x 100	200	5 x 40	200	400
Variante 7	7	1 x 100	100	6 x 40	240	340

Das Stadtpräsidium ist als Vollamt ausgestaltet. Die übrigen 6 Mandate (inkl. Schulpräsidium) sind als Teilamt definiert. Diese Modellvariante kommt dem heutigen Status sehr nahe, mit Ausnahme des Schulratspräsidiums.

7.2.8 Variante Ist-Zustand

Variante	Anzahl Mitglieder	Vollamt / Hauptamt	Prozent	Nebenamt	Prozent	Total Prozent
Ist-Zustand	7	2 x 100	200	5 x 40	200	400

Das Stadtpräsidium und das Schulratspräsidium sind als Vollamt ausgestaltet. Die übrigen fünf Mandate sind als Teilamt definiert. Dieses Modell hat sich in der Praxis bewährt, ein Druck zur Veränderung ist nicht auszumachen. Mit dieser Lösung wäre aber – wie die nachfolgende Begründung zeigt – das 2. Hauptamt (Schulratspräsidium) eher überdotiert.

7.3 Pensum Schulratspräsidium

Die Funktion des Schulratspräsidenten ist bei den Modellvarianten 1 und 7 nicht mehr als Hauptamt eingesetzt. Wenn dem Gedanken nach Trennung von operativer und strategischer Führung nachgelebt werden soll und unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingeführten Schulleitungen, scheint es angebracht, eine Verkleinerung des Gesamt-Pensums des Schulrates ernsthaft in die Überlegungen einzubeziehen. Gemäss vorstehender Berechnung leisten die Mitglieder des Stadtrates mit total rund 320 % und die Mitglieder des Schulrates mit rund 340 % - nach Verrechnung der Tätigkeit des Schulratspräsidenten - ein ähnlich hohes Gesamtpensum. Das Gesamtpensum des Schulrates wirkt in diesem Vergleich eher überdotiert. Nachdem ein Schulleitungspensum von insgesamt 425 % geschaffen wurde, dürfte damit auch ein Entlastungspotenzial vom Schulrat in Richtung Schulleitung entstanden sein, welches es zu nutzen gilt.

Bei den Varianten 1 und 7 kann die prozentuale Aufteilung auf die Nebenämter noch frei ausgestaltet werden. So wäre es z.B. möglich, das Ressort Bildung etwas stärker zu gewichten als die übrigen Ressorts.

8 REDUKTION STADTRAT VON 7 AUF 5

8.1 Mögliche Aufteilung der Ressorts und Verwaltungsreform

Würde die Zahl der Stadtratsmitglieder von sieben auf fünf reduziert, ist die Zahl der Verwaltungsabteilungen sinnvollerweise ebenfalls auf fünf zu reduzieren. Für eine solche Neuorganisation sind mehrere Varianten denkbar. Erklärtes Ziel muss es sein, die Verwaltungsstrukturen derart anzupassen, dass die Aufgaben auch in Zukunft rechtmässig, wirtschaftlich, wirksam und rechtzeitig erfüllt werden können. Die damit einhergehende Führungs- und Organisationsaufgabe ist vom Stadtrat anzugehen, nachdem ein abschliessender Entscheid über einen allfälligen Wechsel vom 7er-System zum 5er-System gefällt ist. Sollten Parlament und Stimmbürger eine Verkleinerung des Stadtrates befürworten, wird der Stadtrat die Verwaltungsorganisation entsprechend anpassen.

Stellvertretend wird an dieser Stelle auf die gewählte Gliederung der Hauptaufgaben in den Nachbarstädten St.Gallen und Wil hingewiesen, welche von 5 Stadtratsmitgliedern geführt werden.

St.Gallen, Ist-Organisation		In %
Total	500	
Inneres und Finanzen		100
Schule und Sport		100
Soziales und Sicherheit		100
Technische Betriebe		100
Bau und Planung		100

Wil, Ist-Organisation		In %
Total	380	
Finanzen, Kultur und Verwaltung		100
Bildung und Sport		100
Soziale, Jugend, Alter		60
Versorgung und Sicherheit		60
Bau, Umwelt und Verkehr		60

Eine Grundorganisation mit 5 Stadtratsmitgliedern wäre auch für die Stadt Gossau denkbar. Für die Umsetzung der vorstehenden aufgeführten Variante 1 wäre z.B. folgende Ressortaufteilung möglich:

Gossau, Variante 1		In %
Total	340	
Inneres Finanzen Kultur		100
Bildung Sport		60
Bau Umwelt Verkehr		60
Versorgung Sicherheit		60
Jugend Alter Soziales		60

Die Nachbargemeinde Herisau wird derzeit von sieben Gemeinderatsmitgliedern geführt, welche sich ein Pensum von 280 Stellenprozent teilen.

Herisau, Ist-Organisation		In %
Total	280	
Allgemeine Verwaltung/Finanzen		100
Tiefbau/Umweltschutz		30
Hochbau/Ortsplanung		30
Schule		30
Soziales		30
Volkswirtschaft		30
Technische Dienste		30

8.2 Folgen der Variantenwahl

Für die vom Stadtrat favorisierten Varianten lassen sich die Folgen grob abschätzen:

		Variante 1 (5 Mitglieder 1 x 100 % / 4 x 60 % Total 340 %)	Variante IST-Zustand (7 Mitglieder 2 x 100 % / 5 x 40 % Total 400 %)
Gemeindeordnung	Änderungsbedarf	Die detaillierten Anträge für die Änderung der Gemeindeordnung sowie die Begründungen ergeben sich aus der Beilage „2. Nachtrag zur Gemeindeordnung“.	Keine Änderung nötig.
	Verfahren	Für die Änderung der Gemeindeordnung ist die Zustimmung des Parlamentes und der Stimmbürger nötig.	Keine Volksabstimmung
Kosten einmalig	Umstrukturierung	Organisationsaufwand für Umstrukturierung Verwaltung p.m. CHF 10'000	Keine Kosten
	Gemeindeordnung	Aufwand für Änderung Gemeindeordnung inkl. Volksabstimmung p.m. CHF 10'000	Keine Kosten
Kosten wiederkehrend	Besoldungskosten Stadtrat	Minus CHF 90'000	Keine Veränderung
	Besoldungskosten Verwaltung	Die auf Stadtratsebene wegfallenden Pensen werden kompensiert werden müssen. Insbesondere wird eine Stellenaufstockung beim Schulamt nötig. p.m. CHF 90'000	Keine Veränderung

Die in der Tabelle genannten Zahlen sind grob geschätzt und können nicht verifiziert werden. Fest steht aber, dass eine Reduktion der Pensen im Stadtrat nicht automatisch Sparpotenzial auslöst. Die zu leistende Arbeit bleibt gleich, nur wird sie auf andere Köpfe verteilt.

8.3 Fazit

Die Stadt Gossau kann sowohl von einer Exekutive mit 5 wie auch von einer solchen mit 7 Mitgliedern geführt werden. Letztlich spielt die Zahl der Exekutivmitglieder eine untergeordnete Rolle. Wichtiger ist, dass sich der Rat auf seine strategisch-politische Aufgabe konzentriert, diese effizient (die Dinge richtig tun) und effektiv (die richtigen Dinge tun) erledigt und die ihm in einer Parlamentsgemeinde zugeschriebene Funktion als Bindeglied zwischen Legislative und Verwaltung tatsächlich wahrnimmt. Der Entscheid bezüglich Grösse und Zusammensetzung des Exekutivorgans ist Ausfluss einer letztlich rein politischen Wertung.

In gesamthafter Würdigung aller Aspekte beantragt der Stadtrat, die Gemeindeordnung derart zu ändern, dass die Exekutive mit Beginn der neuen Legislatur am 1. Januar 2009 lediglich noch aus 5 Mitgliedern besteht (Variante 1 (1 x 100 % / 4 x 60 % / total 340 %)). Von der Variante einer Erhöhung von derzeit zwei Vollämtern auf neu drei Vollämter (bei fünf Ratsmitgliedern) möchte der Stadtrat Abstand nehmen, weil damit ein offensichtliches „Zweiklassensystem“ geschaffen würde.

9. ALTERNATIVE MODELLE FÜR DEN SCHULRAT

9.1 Variante 1: Modell St.Gallen

Mit dem Nachtragsgesetz zum Gemeindegesetz vom 19. Oktober 1999 wurde in Art. 167 Gemeindegesetz das Verhältnis zwischen Schulrat und Stadtrat neu gestaltet. Neu wählt der Stadtrat eine Schulkommission. Diese kann Schulrat heissen. Die Gemeindeordnung kann die Wahl der Schulkommission durch Parlament oder Bürgerschaft vorsehen.

In Gossau ist der durch die Stimmberechtigten als Vorsitzender des Schulrates gewählte Schulratspräsident von Amtes wegen Mitglied des Stadtrates (Art. 40 Gemeindeordnung). Die Mitglieder des Schulrates werden durch die Bürgerschaft gewählt (Art. 7 Gemeindeordnung).

Der VII. Nachtrag zum Volksschulgesetz eröffnet den Gemeinden noch mehr Freiraum bei der Ausgestaltung ihrer Schulorganisation. Die Gemeindeordnung hat nicht mehr zwingend eine Schulkommission (welche Schulrat heissen kann) zu bezeichnen. Sie *kann* eine Schulkommission vorsehen (Art. 167 Gemeindegesetz). Auch bezüglich Form und Aufgaben einer allfälligen Schulkommission schafft der IV. Nachtrag zum Volksschulgesetz mehr Freiraum. So bestimmen neu die Gemeindeordnung die Grösse der Kommission und das für deren Wahl zuständige Organ. Ebenso bestimmen Gemeindeordnung oder Reglement, welche Aufgaben nach der Gesetzgebung über die Volksschule die Schulkommission erfüllt, sofern die Gemeindeordnung eine solche vorsieht. In diesem Fall kann ihr die unmittelbare Führung der Schule übertragen werden. Die unmittelbare Schulführung muss jedoch nicht mehr zwingend Aufgabe der Schulkommission sein, wie dies bisher der Fall war.

Die Stadt St.Gallen hat als erste Gemeinde im Kanton diese neue Möglichkeit umgesetzt. Am 26. November 2006 haben die Stimmberechtigten der Stadt St.Gallen der neuen Schulorganisation 2007 zugestimmt. Die neue Schulorganisation sieht vor:

- Verzicht auf den bisherigen Schulrat;
- einen Pädagogischen Beirat Schule, der die Entwicklung in Gesellschaft und Schule von aussen beobachtet;
- die Bezeichnung von versierten Personen als Schulbegleitungen, die auf Wunsch der Lehrpersonen oder Eltern beigezogen werden können;
- die Förderung von Elternforen, welche der Zusammenarbeit von Schule und Eltern dienen;
- die Mitwirkung der Schulleitungen in den Angelegenheiten der Schule;
- eine unabhängige Rekurskommission Schule.

Für die Schule der Stadt St.Gallen werden mit dieser Änderung jährliche Mehrkosten von CHF 100'000 erwartet, die aber mit Qualitäts- und Effizienzgewinn gerechtfertigt werden. Die Umsetzung ist auf Beginn des Schuljahres 2007/2008 vorgesehen.

9.2 Variante 2: Schulrat als Stadträtliche Kommission (ohne Volkswahl)

Die Mitglieder des Schulrates werden vom Volk gewählt (Art. 7 Gemeindeordnung). Die Beibehaltung der Volkswahl für die Mitglieder des Schulrates war bei der Gründung der Einheitsgemeinde Gossau ein Diskussionspunkt. Die Bürgerschaft hat beim Erlass der Gemeindeordnung 1998 beschlossen, die Volkswahl für den Schulrat beizubehalten.

Das Kantonale Gemeindegesetz lässt in Art. 167 den Gemeinden offen, ob die Gemeinden einen Schulrat oder eine *Schulkommission* bestellen wollen. Die Gemeinden können weiter die Grösse dieses Gremiums und auch die Wahlinstanz frei bestimmen. Vorschrift ist einzig, dass mindestens ein Mitglied des Stadtrates im Schulrat Einsitz hat.

Vor der Gründung der Einheitsgemeinde am 1.1.2001 waren der Primarschulrat und der Sekundarschulrat vom Volk gewählte Behörden. Die Einheitsgemeinde hat die selbständige Stellung der Schulbehörden verändert. Die Rechnungslegung ist in diejenige der Stadt integriert, und die Selbständigkeit der Schulbehörde ist gegenüber der früheren Situation geringer. Dem Schulrat obliegt noch die unmittelbare Führung der Schule (Art. 168 Gemeindegesetz). In den übrigen Schulangelegenheiten stellt der Schulrat dem Stadtrat Antrag.

In der Aufgabenzuteilung hat der Schulrat nicht mehr die gleich bedeutende Stellung wie vor der Bildung der Einheitsgemeinde. Indessen ist der Schulrat gemäss heutigem Recht ein von der Bevölkerung gewähltes Gremium, was ihm nach aussen eine Stellung verleiht, welche möglicherweise nicht mehr mit seiner gesetzlichen Aufgabe übereinstimmt. Die gesetzlichen Grundlagen würden es – nach einer Änderung der Gemeindeordnung – zulassen, die Mitglieder des Schulrates per Stadtratsbeschluss zu wählen.

Im Hinblick auf die eingeführten Schulleitungen und der damit ermöglichten Entlastung der Schulratsmitglieder von operativen Entscheiden soll zusätzlich eine Reduktion von heute 9 auf neu 7 Schulratsmitglieder ins Auge gefasst werden.

9.3 Variante 3: Ist-Zustand

Zur Ist-Variante des Schulrates ist aus der Umfrage vom Frühjahr 2006 kein Handlungsbedarf aufgezeigt worden. Die beteiligten und betroffenen Akteure sind mit der vorhandenen Organisation zufrieden. Oder mindestens sind sie nur so weit unzufrieden, als sie grundlegende Änderungen in der Organisationsform nicht als nötig erachten. Die aus der Umfrage eingegangenen Anregungen wurden und werden schulintern aufgearbeitet mit dem Ziel, die Zuständigkeiten und Abläufe zu optimieren.

10. GROBBEWERTUNG DER MODELLE FÜR DEN SCHULRAT

10.1 Modellvarianten im Überblick

Variante	Bezeichnung	Grobbewertung
Variante 1	Modell St.Gallen (ohne Volkswahl)	Mit der vollständigen Aufhebung des Schulrates hat die Stadt St.Gallen Neuland betreten. Die Erfahrungen mit dieser Pilot-Organisation liegen noch nicht vor. Ob eine solche tief greifende organisatorische Änderung die Qualität der Schule Gossau erhöhen würde, kann noch nicht beurteilt werden. Es dürfte angemessen sein, erste Erkenntnisse aus dem Projekt St.Gallen abzuwarten, bevor dieses Thema in Gossau eingehend geprüft wird.
Variante 2	Schulrat als Stadträtliche Kommission (ohne Volkswahl)	<p>Die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die veränderte Ausgangslage nach der Einführung der Einheitsgemeinde machen den Verzicht auf eine Volkswahl zu einer valablen Option.</p> <p>Eine solche Lösung würde die geänderte gesetzliche Grundlage (Art. 167 Gemeindegesetz) umsetzen. Gemäss dieser Bestimmung <i>kann</i> in Einheitsgemeinden eine <i>Schulkommission</i> eingesetzt werden, welche <i>Schulrat</i> heissen kann. Die Gemeindeordnung kann das für die Wahl zuständige Organ bestimmen.</p> <p>Mit dieser Variantenwahl würden allfällige Kompetenzgerangel zwischen Stadtrat und Schulrat entfallen. Die Hierarchie zwischen beiden Räten würde auch sichtbar gemacht, indem nicht mehr zwei vom Volk gewählte Räte nebeneinander existieren. Das Volk würde noch die Mitglieder des Stadtrates wählen. Der Stadtrat wiederum würde die Mitglieder des Schulrates (oder der Schulkommission, wenn sie so genannt werden soll) wählen. Bei Bedarf könnte er sie von dieser Arbeit auch wieder entlasten.</p>
Variante 3	Ist-Zustand	<p>Die bisherige Organisation kann unverändert beibehalten werden unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Delegationsmöglichkeiten optimiert und ausgeschöpft werden. Die Pensen für die Mitglieder des Schulrates müssen vertretbar bleiben.</p> <p>Einmal verteilte Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen sollen und müssen von den zuständigen Stellen voll wahrgenommen werden. Rückdelegationen, aber auch die freiwillige Erledigung von bereits delegierten Arbeiten, oder die Erledigung von Verwaltungsarbeiten durch Ratsmitglieder sind zu vermeiden. Der Schulrat muss sich auf seine Kernaufgaben konzentrieren. So können die Pensen für die Ratsmitglieder in einem erträglichen Mass gehalten werden. Optimierungsmöglichkeiten, welche mit der Einführung der geleiteten Schule eingeführt wurden, müssen voll ausgeschöpft werden.</p>

10.2 Folgen der Variantenwahl

Für die drei Varianten lassen sich die Folgen grob abschätzen:

		Variante 1 Modell St.Gallen	Variante 2 Schulrat als stadträtliche Kommission (ohne Volkswahl)	Variante 3 Ist-Zustand
Gemeindeordnung	Änderungsbedarf	Einige Änderungen nach dem Muster der Stadt St.Gallen würden nötig. Weil diese Variante für den Stadtrat nicht im Vordergrund steht, verzichtet der Stadtrat auf detaillierte Anträge.	Die detaillierten Anträge für die Änderung der Gemeindeordnung sowie die Begründungen ergeben sich aus der Beilage „2. Nachtrag zur Gemeindeordnung“.	Keine Änderungen nötig.
	Obligatorisches Referendum	Für die Änderung der Gemeindeordnung ist die Zustimmung des Parlamentes und der Stimmbürger nötig.	Für die Änderung der Gemeindeordnung ist die Zustimmung des Parlamentes und der Stimmbürger nötig.	Keine Vorlage an Parlament und Volk
	Kosten	Aufwand für Änderung Gemeindeordnung inkl. Volksabstimmung p.m. CHF 10'000	Aufwand für Änderung Gemeindeordnung inkl. Volksabstimmung p.m. CHF 10'000	Keine Kosten
Schulordnung/ Schulleitungsreglement	Änderungsbedarf	Neufassung nach Muster St. Gallen Ev. Aufhebung prüfen	„Schulrat“ ersetzen durch „Schulkommission“ Aufgaben Schulkommission neu umschreiben (Art. 168 Gemeindegesetz), soweit dies nötig wird. Der Stadtrat verzichtet im heutigen Zeitpunkt auf einen detaillierten Änderungsantrag.	Keine Änderung
	Fakultatives Referendum	Schulordnung und Schulleitungsreglement werden vom Parlament erlassen und unterstehen dem fakultativen Referendum.	Schulordnung und Schulleitungsreglement werden vom Parlament erlassen und unterstehen dem fakultativen Referendum.	Nicht nötig.
Umstrukturierung	Einmalkosten	Organisationsaufwand für Umstrukturierung Schulorganisation p.m. CHF 30'000	Organisationsaufwand für Umstrukturierung p.m.	Keine Kosten

Auch für den Schulrat gilt: Eine Reduktion der Pensen löst nicht automatisch Sparpotenzial aus. Die zu leistende Arbeit bleibt gleich, nur wird sie auf andere Köpfe verteilt. Eine Pensenreduktion dürfte eine Stellenaufstockung im Schulamt nötig machen.

10.3 Fazit

Der Stadtrat verzichtet darauf, einen grundsätzlichen Systemwechsel, wie er in der Stadt St.Gallen beschlossen wurde, vorzuschlagen. Die Zeit dazu ist nicht reif.

Der Schulrat kann in seiner bisherigen Form grundsätzlich beibehalten werden, auch wenn er künftig als „Schulkommission“ vom Stadtrat gewählt werden soll. Die Mitgliederzahl soll von 9 auf 7 reduziert werden. Dies hat Konsequenzen auf die Aufgabenteilung zwischen Schulrat und Schulleitungen sowie auf die Dotation des Schulamtes.

11 VERFAHREN UND ANTRAG

Will die Zahl der Mitglieder des Stadtrates und/oder des Schulrates und/oder die Zahl der stadträtlichen Haupt-/Vollämter verändert werden, bedingt dies eine Änderung der Gemeindeordnung. Darüber hat auf Antrag des Stadtparlaments abschliessend die Stimmbürgerschaft zu entscheiden (Art 9 lit. a Gemeindeordnung). Der Stadtrat unterbreitet in Beilage einen 2. Nachtrag Gemeindeordnung zum Erlass.

Antrag

1. Das Postulat „Überprüfung Behördenorganisation“ wird als erledigt abgeschrieben.
2. Für die Realisierung der neuen Behördenorganisation wird der 2. Nachtrag zur Gemeindeordnung gemäss Beilage erlassen.

Stadtrat

Beilagen

Gemeindeordnung

Schulordnung

Schulleitungsreglement

Organigramm Stadt

Organigramm Bildung

Antrag des Stadtrates vom 8. März 2007 für 2. Nachtrag zur Gemeindeordnung

(Hinweis für den Versand: Die ganze Anzahl Beilagen ist für die Mitglieder Parlament vorgesehen. Restliche Empfänger des Berichtes erhalten ausschliesslich den 2. Nachtrag Gemeindeordnung).